

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
41-00-00 / la-kr

Datum
16.11.2017

Kulturförderung in Sachsen-Anhalt; Aktuelle Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kulturförderung in Sachsen-Anhalt ist derzeit durch eine Vielzahl von europäischen Förderprogrammen, Bundes- und Landesförderprogrammen gekennzeichnet.

Wir verweisen einleitend auf die Mitgliederrundschreiben zum Thema Wettbewerbsaufruf zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltige Nutzung des kulturellen Erbes in Sachsen-Anhalt in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 (02.03.2017), zur Kulturförderung in Sachsen-Anhalt (10.05.2017) und zur Förderung kommunaler Investitionen in kulturellen Einrichtungen (22.06.2017). Wir hatten in diesen Rundschreiben über die Antragsformalitäten, Ansprechpartner und Schwierigkeiten bzw. Bedenken insbesondere für kleinere Gemeinden informiert.

Für den Wettbewerb zum kulturellen Erbe wurde eine Fachjury gebildet, in der neben Vertretern der Landesministerien und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auch eine Reihe von Kulturverbänden wie der Museums- und Bibliotheksverband mitarbeiten. Die eingereichten Anträge und veranschlagten Fördersummen liegen offensichtlich weit über den zur Verfügung stehenden Mitteln der EU. Die Jury wird im November 2017 eine Entscheidung treffen, welche Antragsteller gefördert werden. Diese können danach in das detaillierte Antragsverfahren zum eigentlichen Förderprogramm treten. Die von uns angemahnten Probleme auch hinsichtlich der Ablehnung von Anträgen und der dafür entstandenen Vorkosten für Planungsleistungen wurden vom Land nicht berücksichtigt.

Die mit Mitgliederrundschreiben vom 10.05.2017 bekanntgegebenen Fördermöglichkeiten sind offensichtlich ebenso wie STARK III EFRE plus, nicht umfänglich von den Gemeinden in Anspruch genommen worden.

Das seinerzeit in Aussicht gestellte Förderprogramm für kommunale Investitionen in kulturellen öffentlichen Einrichtungen als eigenständiges Programm hat das Ministerium für Kultur nicht weiterverfolgt. Für den bestehenden Investitionsstau wurde kein Förderprogramm aufgelegt. Dafür sind nur Antragstellungen in den o.g. Förderprogrammen möglich.

Die im September 2016 begonnene Überarbeitung der Richtlinie über die Gewährung zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt) wurde nunmehr mit dem Erlass der Staatskanzlei vom 27.07.2017 beendet. Die Richtlinie ist im Ministerialblatt LSA Nr. 40/2017 vom 09.10.2017 veröffentlicht.

Die Richtlinie beinhaltet nicht nur die Anpassung an die Vorschriften zur Beihilfe der EU, sondern durchaus auch einige inhaltliche Änderungen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten zu dem Entwurf der Kulturförderrichtlinie eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Nicht alle inhaltlichen Änderungswünsche, wie z.B. flexiblere Antragsfristen oder Fördersätze wurden berücksichtigt. Förderhöhen bis zu 90 v.H., wie bisher in Ausnahmefällen z.B. für Kulturvereine, sind nicht mehr möglich. Der Fördersatz beläuft sich hierfür nur noch auf 70 v.H. Für die kommunalen Träger von Kultureinrichtungen sind Förderquoten von bis zu 50 v.H. vorgesehen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden deutlich erweitert und spartenbezogen definiert. Diese Inhalte gehen weit über die in der bisher gültigen Richtlinie und der dortigen Anlage hinaus. Regional oder landesbedeutsame Projekte sollen in den einzelnen Sparten besonders gefördert werden. Die Regelung, dass auch Eigenleistungen bei der Aufbringung von Eigenanteilen anerkannt werden, ist zu begrüßen. Dies war ggf. bisher auch möglich, aber nur in Ausnahmefällen, über die die Zuwendungsbehörde ohne Richtlinienregelungen entschieden hat. Die ausdrückliche Förderfähigkeit von Personal- und Sachkosten als Fördermöglichkeit bewerten wir ebenfalls positiv.

Positiv zu beurteilen ist auch, dass Förderungen nach der Kulturförderrichtlinie unter Anwendung der Verordnung der EU Nr. 651/2014 als Einzelbeihilfe freigestellt werden. Damit ist den Auslegungen der EU-Beihilfen für den Kulturbereich Rechnung getragen worden.

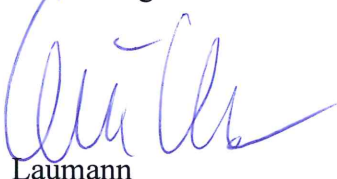
Weitere inhaltliche Regelungen zur Richtlinie sind der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

Im Weiteren wurden die Denkmalpflegerichtlinie LSA, Übungsleiterrichtlinie (für Ensembles) und die Musikschulrichtlinie überarbeitet. Diese Richtlinien sind im Ministerialblatt Nr. 40/2017 vom 09.10.2017 veröffentlicht und als **Anlagen 2, 3, 4** beigefügt.

Die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 23.08.2017 (MBL LSA 40/2017 vom 09.10.2017) die Zuwendungsvoraussetzungen für den Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt geregelt (**Anlage 5**). Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, die ein anerkanntes Lebenswerk nachweisen können oder durch ihre bisherige Arbeit eine Weiterentwicklung zu hohen künstlerischen Leistungen erwarten lassen. Das Preisgeld beläuft sich auf 7.500 Euro. Eine Ausschreibung oder Bewerbung des Preises ist nicht möglich. Die Entscheidung trifft eine Jury, in der eine Vielzahl von Vertretern aus Stiftungen, Kunsthochschule, Berufsverbänden usw. Mitglied sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Laumann

Anlagen